



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 14. Juni 2019

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 22. Mai 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-9-5-15 36

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 27. Mai 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-270 36

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Nittendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf vom 29. Mai 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-13-11 43

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching für Gemeinden;
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung;
Aufforderung zur Angebotsabgabe 43

Schulen

Verordnung zur Änderung der Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf., Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 21. Mai 2019 Nr. ROP-SG44-5102.1-4-2 45

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz
für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mechatroniker/in“
vom 3. Juni 2019 Az. ROP-SG44-5221.3-111-1-14 46

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2019 47

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 48

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling
vom 22. Mai 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-9-5-15**

Die Stadt Neutraubling hat die zwischen ihr und der Stadt Regensburg geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 18. August/24. September 2004, zuletzt geändert am 8. Februar/26. März 2018, mit Schreiben vom 24. April 2019 zum 31. Juli 2019 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 30. April 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-9-5-14 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 22. Mai 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 27. Mai 2019
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-270**

Der Beitritt der Gemeinden Blaibach, Pommelsbrunn und Schmidgaden, der Märkte Lappersdorf und Nittendorf, der Städte Neustadt a.d.Waldnaab, Neutraubling und Vilseck sowie der Verwaltungsgemeinschaften Eschenbach i.d.OPf. und Laaber zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 24. Mai 2019 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-269 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen dieser Verbandsbeitritte von der Verbandsversammlung am 2. Mai 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 27. Mai 2019
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Oktober 2018 (RABl S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 20 wird eingefügt:

„§ 20a Personalausschuss“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte:
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
aus dem Landkreis Cham:
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach i.d.OPf. für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
aus dem Landkreis Regensburg:
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstein
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber

aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz

"

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg		x		
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:				
Stadt Hirschau	x			
Markt Königstein	x	x		
Markt Rieden	x	x		
Gemeinde Illschwang	x	x		
Gemeinde Gebenbach	x	x		
Markt Schmidmühlen	x	x		
Stadt Vilseck		x		
aus dem Landkreis Cham:				
Gemeinde Chamerau		x		
Stadt Roding	x	x		
Gemeinde Blaubach	x	x		
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:				
Markt Postbauer-Heng		x		
Markt Pyrbaum	x	x		
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x		
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:				
Gemeinde Störnstein	x	x		
Markt Waidhaus	x	x		
Gemeinde Weiherhammer	x	x		
Gemeinde Kohlberg	x	x		
Gemeinde Schwarzenbach	x	x		
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x		
Gemeinde Speinshart		x		

aus dem Landkreis Regensburg:				
Gemeinde Aufhausen		x		
Gemeinde Barbing	x	x		
Gemeinde Deuerling		x		
Markt Kallmünz	x	x		
Gemeinde Mintraching	x	x		
Markt Regensburg	x	x		
Gemeinde Wolfsegg		x		
Gemeinde Zeitlarn	x	x		
Gemeinde Pettendorf	x	x		
Gemeinde Alteglofsheim	x	x		
Stadt Hemau	x	x		
Markt Donaustauf	x	x		
Markt Schierling	x	x		
Markt Lappersdorf	x	x		
Markt Nittendorf	x	x		
Stadt Neutraubling	x	x		
Markt Laaber	x	x		

aus dem Landkreis Schwandorf:				
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x		
Stadt Nittenau	x	x		
Gemeinde Dieterskirchen		x		
Markt Neukirchen-Balbini	x	x		
Markt Schwarzhofen	x	x		
Gemeinde Thanstein	x	x		
Stadt Schwandorf		x		
Gemeinde Altendorf		x		
Gemeinde Guteneck		x		
Stadt Nabburg	x			
Stadt Maxhütte-Haidhof		x		
Markt Wernberg-Köblitz	x			
Gemeinde Steinberg am See	x	x		
Gemeinde Wackersdorf	x			
Gemeinde Schmidgaden		x		

aus dem Landkreis Tirschenreuth:				
Stadt Tirschenreuth		x	x	
Gemeine Leonberg		x		
Stadt Mitterteich		x		
Stadt Waldsassen		x	x	

Regierungsbezirk Niederbayern				
aus dem Landkreis Kelheim				
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x		
Gemeinde Teugn	x	x		
Stadt Abensberg	x	x		
Markt Langquaid	x	x		
aus dem Landkreis Regen				
Markt Bodenmais	x	x		
Regierungsbezirk Mittelfranken				
aus dem Landkreis Roth				
Gemeinde Büchenbach	x			
aus dem Landkreis Nürnberger Land				
Stadt Altdorf	x	x		
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x		
Markt Feucht	x			
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x		
Regierungsbezirk Oberfranken				
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge				
Stadt Marktredwitz	x	x		

”

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Versammlung,
2. der Personalausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

Durch Satzungsänderung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Personalausschuss**

- 1) Der beschließende Personalausschuss ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
 3. sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte des Zweckverbands.

- 2) Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.
- 3) Der Personalausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.“

6. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26
Besondere Entgelte**

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)		
	bis 30.09.2019	ab 01.10.2019
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h	30,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit		5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	7,00 Euro/Fall	4,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)		
	bis 30.09.2019	ab 01.10.2019
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	9,00 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	140,00 Euro/Woche	140,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall	1,00 Euro/Fall

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)		
	bis 30.09.2019	ab 01.10.2019
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h	40,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit		5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall	5,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
	bis 30.09.2019	ab 01.10.2019
Überwachungsstunde	140,00 Euro/h	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	140,00 Euro/h	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall	10,00 Euro/Fall
Verkehrszählgerät	200,00 Euro/Woche	200,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand	nach Aufwand
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall	2,00 Euro/Fall

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
	bis 30.09.2019	ab 01.10.2019
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche	250,00 Euro/Woche

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- 2) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Stadt Neutraubling und des Marktes Lappersdorf nach § 1 Nr. 2 und der Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die im ruhenden und fließenden Verkehr festgestellt werden, durch die Stadt Neutraubling und dem Markt Lappersdorf auf den Zweckverband gemäß § 1 Nr. 3 tritt die Satzung abweichend von Abs. 1 erst am 1. August 2019 in Kraft.

Amberg, den 2. Mai 2019
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Nittendorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf
vom 29. Mai 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-13-11**

Der Markt Nittendorf hat die zwischen ihm und dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf vom 11./26. Juli 2017 mit Schreiben vom 7. Mai 2019 gekündigt. Der seitens des Marktes Nittendorf erbetenen vorzeitigen Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 30. Juni 2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz am 2. Mai 2019 zugestimmt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 22. Mai 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-13-10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 29. Mai 2019
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Energiecoaching für Gemeinden;
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung;
Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung der Oberpfalz
Geschäftsstelle Energiewende
Kontakt: Sigrun Denner
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Tel.: 0941 5680-1323
E-Mail: energiewende@reg-opf.bayern.de

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung der Oberpfalz plant, in den Jahren 2019 und 2020 etwa 16 - 20 Gemeinden in der Oberpfalz im Rahmen eines intensiven Energiecoachings vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden trifft die Regierung der Oberpfalz. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung der Oberpfalz und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz.

Ziel des intensiven Energiecoachings ist eine begleitende Unterstützung der Kommunen bei konkreten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende vor Ort sowie die Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben. Ferner ist die Unterstützung der Kommunen bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements zentraler Baustein des intensiven Energiecoachings. Die Unterstützung der Kommunen bei Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie sowie die Kommunikation/Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energie-Projekte ist ein weiteres Element des vorliegenden Unterstützungsangebots. Im Rahmen einer initialen Grunddienstleistung soll durch den Coach gemeinsam mit der Kommune der spezifische Bedarf der Kommune ermittelt und ein entsprechendes Konzept für den weiteren Ablauf des Coachings in der betreffenden Kommune erarbeitet werden. Für das intensive Coaching einer Kommune sind grundsätzlich jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen dabei sind auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Bewerber können sich Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind.

Teilnahmebedingungen

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren insbesondere nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten 3 Geschäftsjahren

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit und fachlicher Eignung im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel).

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "Nicht öffnen! Bewerbung Energie-coaching" bis 28. Juni 2019 – 12:00 Uhr bei der Regierung der Oberpfalz, Zimmer A 219, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, abzugeben. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Regensburg, 29. Mai 2019
Regierung der Oberpfalz

Sigrun Denner
Leiterin der Geschäftsstelle Energiewende

Schulen

**Verordnung
zur Änderung der Organisation
der öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf.,
Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg,
Landkreis Amberg-Sulzbach,
vom 21. Mai 2019
Nr. ROP-SG44-5102.1-4-2**

Auf Grund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Gebiete der Gemeinde Hirschbach und des Marktes Königstein werden unter Auflösung der Mittelschule Neukirchen-Königstein dem Einzugsbereich der Mittelschule Auerbach i.d.OPf. zugeordnet.
- (2) Die Gebiete der Gemeinden Edelsfeld, Eitzelwang und Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg werden dem Einzugsbereich der Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg zugeordnet.

§ 2

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf., Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-AS-46-49 (RABl OPf. S. 150), zuletzt geändert mit gemeinsamer Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 17. September bzw. 24. August 2018 (MFrABl S. 142, RABl OPf S. 115), erhält folgende Änderungen:

1. In der Verordnungsüberschrift, in § 1 und in § 6 Abs. 2 werden die Worte „Neukirchen-Königstein“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
a) das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf.;
b) das Gebiet der Gemeinde Hirschbach;
c) das Gebiet des Marktes Königstein.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:
„gegenstandslos“
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
a) das Gebiet der Gemeinde Birgland;
b) das Gebiet der Gemeinde Edelsfeld
c) das Gebiet der Gemeinde Eitzelwang;
d) das Gebiet der Gemeinde Illschwang;
e) das Gebiet der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg;
f) das Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg;
g) das Gebiet der Gemeinde Weigendorf.“
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beteiligten drei“ durch die Worte „gemäß § 1 dieser Verordnung beteiligten zwei“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Regensburg, 21. Mai 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz
für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Mechatroniker/in“
vom 3. Juni 2019
Az. ROP-SG44-5221.3-111-1-14**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende auf drei Jahre befristete

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufes „Mechatroniker/in“ mit Beschäftigungsort im Landkreis Schwandorf haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2019/2020 bis einschließlich Schuljahr 2021/2022 ab der Jahrgangsstufe 10 das

**Berufliche Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf
Glätzlstraße 29
92421 Schwandorf**

als Gastschüler zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

II.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

III.

Im Übrigen bleibt die Fachsprengelregelung (Bekanntmachung vom 13. Juni 2006 Nr. 43.12-5204.21-44/2006) unberührt. Damit ergeben sich bis einschließlich Schuljahr 2021/2022 folgende Beschulungsorte:

Mechatroniker							
Berufsnummer 31612				Fachklassennummer 326			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM AS	AM	AM AS	AM	AM AS	AM	AM AS
CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA
R I	NM R	R I	NM R	R I	NM R	R I	NM R
SAD	SAD	SAD	SAD	SAD	SAD	SAD	SAD
WEN	NEW WEN TIR	WEN	NEW WEN TIR	WEN	NEW WEN TIR	WEN	NEW WEN TIR

IV.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Regensburg, 3. Juni 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2019

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.375.000 €**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.678.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.630.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.869.500 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.604.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2017 verbrauchten Wassermengen, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-18-6-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 8. Mai 2019
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (RABl S. 12) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. April 2019 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2019

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	32.000 EUR
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.220 EUR

für das Haushaltsjahr 2020

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	32.000 EUR
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.820 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 für das Haushaltsjahr 2019 und mit dem 1. Januar 2020 für das Haushaltsjahr 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Juni 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-12-3-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer Nr. 1.020, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 4. Juni 2019
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
in Scheuermühle

Tanja Schweiger
Landrätin
Vorsitzende des Zweckverbandes